



Österreichischer
Städtebund

Rathaus, 1082 Wien

Telefon +43 (0)1 4000 89980
Fax +43 (0)1 4000 7135
post@staedtebund.gv.at
www.staedtebund.gv.at

DVR 0656097 | ZVR 776697963

Unser Zeichen:
70-01-(2016-0287)

bearbeitet von:
Dfin Lutz DW 89989 | Hanna Zeiner

elektronisch erreichbar:
melanie.lutz@staedtebund.gv.at

Rundschreiben

An die
Mitgliedsgemeinden des
Österreichischen Städtebundes

Wien, 16. Juni 2016

Informationen zur Meldeverpflichtung der Kommunen in Verbindung mit der ZIS-Einmeldeverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit 06.05.2016 hat die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR GmbH) eine Verordnung über die Einmeldung von Daten an die RTR GmbH als zentrale Informationsstelle für Infrastrukturdaten erlassen. Diese Verordnung definiert den Kreis der Einmeldeverpflichteten, die einmeldeverpflichteten Infrastrukturen, den einmeldepflichtigen Datenumfang und die Form der Einmeldung. Die Erstmeldung hat gemäß dieser Verordnung bereits bis 31.07.2016 zu erfolgen.

Im Zuge der Breitbandförderung des Bundes (Stichwort „Breitbandmilliarde“) wurde der Bedarf nach einer Erfassung der gesamten Kommunikationsinfrastrukturen geäußert, die unter anderem den Informationsstand über die bereits verlegte Infrastruktur gegenüber dem IST-Stand deutlich zu verbessern und so Überschneidungen und Doppelgleisigkeiten zu vermeiden. Seitens des Österreichischen Städtebundes wurde in der Stellungnahme zur Breitbandförderung auch angemerkt, dass seinen Mitgliedern vielfach nur unzuverlässige Daten über die Kommunikationsinfrastruktur im Gemeindegebiet vorliegen.

Mit der ZIS-Einmelde-Verordnung, die auf dem Telekommunikationsgesetz von 2003 basiert, wurde nun der Grundstein für eine lückenlose Erfassung der Kommunikationsinfrastruktur gelegt, was aus Sicht des Österreichischen Städtebundes auch grundsätzlich begrüßenswert ist. Daher hat der Städtebund bei der RTR auch bereits die Forderung deponiert, dass den Städten und Gemeinden eine entsprechende Abfrage der Daten aus dem Gemeindegebiet möglich sein muss.

Da die Städte in unterschiedlichen Rollen von der ZIS-Einmeldeverordnung unmittelbar betroffen sind, hat der Österreichische Städtebund in Zusammenarbeit mit dem Österreichischen Gemeindebund bei einem gemeinsamen Termin mit Vertretern der RTR GmbH erörtert, welche Verpflichtungen nun konkret von den Kommunen zu erfüllen sind.

*Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass sich **Ausmaß und Umfang der Meldeverpflichtung** – nicht zuletzt dank einer Berücksichtigung der umfassenden Stellungnahme des Österreichischen Städtebundes im Rahmen der Begutachtung – bei den meisten Städten und Gemeinden **sehr in Grenzen halten** wird, da sie sich **ausschließlich auf „elektronisch bereits verfügbare“ Daten bezieht. Es wird daher auch nicht notwendig sein, auf kostenpflichtige Beratungs- oder Servicesdienstleistungen zurück zu greifen***

Nachfolgende Aufstellung soll Ihre Stadt dabei unterstützen festzustellen, unter welchen Bedingungen konkret Daten an die RTR GmbH zu melden sind:

Wann trifft Kommunen grundsätzlich eine Einmeldeverpflichtung?

Kommunen kann eine Einmeldeverpflichtung grundsätzlich in verschiedenen Rollen treffen:

1. Im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereichs, wenn Sie bereits über elektronische Informationen zu einmeldepflichtigen Infrastrukturen verfügt.
2. Wenn die Kommune selbst Bereitsteller eines öffentlichen Kommunikationsnetzes im Sinne des § 3 Abs. 4 TKG 2003 ist.

3. Wenn die Kommune physische Infrastruktur für Erzeugungs-, Leitungs- oder Verteilungsdienste (Erdöl, Gas, Strom, öffentliche Beleuchtung, Fernwärme, Wasser, Verkehrsdienste einschließlich Schienen, Straßen) bereitstellt.

Diese sehr grundsätzliche Auflistung, die Kommunen in hohem Maße zu einer Datenlieferung verpflichten würde, wird jedoch durch zahlreiche Ausschlusskriterien beschränkt, insbesondere wenn die Kommune selbst nicht Bereitsteller eines öffentlichen Kommunikationsnetzes ist und ihre physische Infrastruktur der Daseinsvorsorge ohne Zusatznutzung für Kommunikationsinfrastruktur betreibt.

Welche physische Infrastruktur der Kommune (gemäß Pkt. 3) muss NICHT eingemeldet werden?

Sämtliche Rohre, Leitungen und andere Komponenten von Netzen, deren Zweck der Transport von gasförmigen oder flüssigen Medien oder von elektrischer Energie ist müssen nicht eingemeldet werden, außer sie werden tatsächlich (zusätzlich) für den Zweck von Kommunikationslinien genützt. Das bedeutet konkret, dass

- Kanalnetze
- Öffentliche Beleuchtung
- Stromversorgungseinrichtungen
- Sonstige Leitungsführungen (Verrohrungen, Kabeltrassen etc.)

nicht einmeldepflichtig sind, außer sie werden zusätzlich für Kommunikationseinrichtungen genützt oder werden bzw. wurden präventiv für solche verlegt (z.B. Glasfaserleitung im Kanal eingeschossen; Leerrohr für Breitband präventiv mit der öffentlichen Beleuchtung mitverlegt)

- Die Trinkwasserversorgungsnetze und deren Komponenten sind generell von der Meldeverpflichtung ausgenommen.

Welche Kommunikationsinfrastruktur der Gemeinde (gem. Pkt. 2) ist NICHT einmeldepflichtig?

Kommunikationsinfrastruktur ist von Kommunen nur dann zu melden, wenn es sich um die Bereitstellung eines **öffentlichen** Kommunikationsnetzes im Sinne des § 3 Abs. 4 TKG 2003 handelt. Interne Netze (z.B. die Vernetzung von Standorten mit Glasfaserleitungen) fallen daher nicht unter die Meldeverpflichtung.

Welche Einmeldeverpflichtung trifft Kommunen im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereichs?

Kommunen haben die bei ihnen elektronisch verfügbaren Mindestinformationen über Netzbereitsteller-Infrastrukturen zu melden, die Ihnen im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches (zB. Bauverfahren, §90 StVO – Grabungen auf und neben der Straße) bekannt geworden sind. Wichtig sind in diesem Zusammenhang zwei einschränkende Bedingungen, an die sich die Einmeldeverpflichtung knüpft:

1. Es besteht eine Einmeldeverpflichtung nur dann, wenn die in § 3 (1) der Verordnung definierten „Mindestinformationen“ vorliegen. Dabei handelt es sich – grob umfasst – um
 - a. den georeferenzierten Standort des Bauvorhabens,
 - b. die georeferenzierten Leitungswege nach Zugangspunkten und Streckenführung,
 - c. die Art der Infrastrukturen (Bezeichnungen),
 - d. die gegenwärtige Nutzung der Infrastrukturen und
 - e. einen oder gegebenenfalls mehrere Ansprechpartner bzw. Kontaktmöglichkeiten, die betroffenen Netzkomponenten (Kurzbezeichnung); bei aktuellen Bauvorhaben auch den geplanten Beginn der Arbeiten, die geplante Dauer der Arbeiten und eine/n oder mehrere AnsprechpartnerInnen des Bauwerbers/Antragstellers

2. Die „Mindestinformationen“ sind nur dann bei der RTR einzumelden, wenn sie in elektronischer Form vorliegen UND zwar konkret in einem der in der Verordnung abschließend angeführten Dateiformate. Bei

diesen handelt es sich im Wesentlichen um Datenformate für GIS bzw. CAD-Anwendungen. Konkret hat die Einmeldung ausschließlich in den Datenformaten

- a. ESRI Shape,
- b. KML,
- c. DXF,
- d. GML,
- e. Bilddateien mit Georeferenz/Punktreferenz und
- f. Geodaten in Datenbanken (Access, CSV, XLS, GDB)

zu erfolgen. Liegen diese nicht vor und können die in der Kommune elektronisch verspeicherten Daten, welche die angeführten Mindestinformationen beinhalten, nicht in eines der gelisteten Formate exportiert werden, so besteht keine Meldeverpflichtung.

In der Verordnung wird bedauerlicher Weise völlig außer Betracht gelassen, dass die Infrastruktur-Bereitsteller ebenfalls die Verpflichtung zur Einmeldung der identischen „Mindestinformationen“ trifft, d.h. im schlechtesten Fall sowohl die Kommune als auch der Bereitsteller dasselbe Bauvorhaben einmelden.

Der Österreichische Städtebund hat die RTR GmbH auf diese Redundanz bereits hingewiesen und wird versuchen, eine Freistellungsmöglichkeit für die Kommunen zu erwirken, indem diese beispielsweise im Rahmen eines Bauverfahrens eine gezeichnete Bestätigung über die erfolgte ZIS-Einmeldung durch den Verpflichteten vorlegen lässt. Kann vom Verpflichteten keine solche Bestätigung vorgelegt werden, weil bei diesem die Informationen nicht in der vorgeschriebenen elektronischen Form vorhanden sind, so ist davon auszugehen, dass die Kommune im Normalfall ebenfalls nicht über diese Informationen in elektronischer Form verfügen wird und daher auch hier KEINE Einmeldepflicht besteht.

Beispiel: Werden Bauanträge eingescannt und elektronisch im ELAK als PDF-Datei gespeichert, so fallen diese nicht unter die Einmeldeverpflichtung.

Werden die Eckdaten von Bauanträgen im ELAK oder in der Bau-Fachanwendung erfasst, so fallen diese nur dann unter die Einmeldeverpflichtung, wenn diese die in § 3 (1) definierten „Mindestinformationen“ enthalten UND in eines der angeführten Formate exportiert werden können.

Was umfasst die mit 31.07.2016 verlangte Erstmeldung?

Die Erstmeldung umfasst folgende Daten:

- **Bestehende Infrastrukturen**, die ausschließlich oder zusätzlich auch für die Kommunikationsinfrastruktur genutzt werden und nicht unter die angeführten Ausnahmebestimmungen fallen;
- **Aktuelle Bauverfahren**, in deren Rahmen die Errichtung von Kommunikationsinfrastruktur entsprechend der gegenständlichen ZIS-EinmeldeV. beantragt wurde.

Die Datenmeldung **entfällt** jedoch auch bei der Erstmeldung,

- wenn die einzumeldenden Mindestinformationen NICHT in elektronischer Form vorliegen;
- wenn die einzumeldenden Mindestinformationen in elektronischer Form vorliegen, jedoch ein Export bzw. eine Konvertierung in eines der angeführten Datenformate nicht möglich ist;
- wenn ein Bauverfahren bereits abgeschlossen wurde.

Was muss die Kommune konkret einmelden, wenn Sie selbst Errichter oder Bereitsteller von einmeldepflichtigen Infrastrukturen (z.B. Leerverrohrungen für Breitbandnetze) ist UND die einmeldepflichtigen Informationen in elektronischer Form in einem der vorgeschriebenen elektronischen Formaten vorhanden oder in eines der vorgeschriebenen Formate konvertierbar sind?

Treffen die in der Fragestellung angeführten Kriterien zu, so kommen genau genommen DREI Einmeldverpflichtungen zum Tragen:

1. Einmeldung der in der Verordnung definierten, reduzierten „Mindestinformationen“ gem. § 3 (2) ZIS-EinmeldeV durch die Kommune in ihrer Funktion als Errichter/Bereitsteller sechs Monate vor der beabsichtigten erstmaligen Antragstellung auf eine Genehmigung bei der zuständigen Behörde (z.B. Baubehörde). Dabei handelt es sich – grob umfasst – um den georeferenzierten Standort des Bauvorhabens, die Art der Arbeiten, die betroffenen

Netzkomponenten (Kurzbezeichnung), den geplanten Beginn der Arbeiten, die geplante Dauer der Arbeiten sowie die Nennung eines oder mehrerer Ansprechpartner durch den Bauwerber/Antragsteller.

2. Einmeldung der „Mindestinformationen“ (die sich in der Zwischenzeit geändert haben könnten) durch die Kommune (z.B. Baubehörde) im Rahmen der Wahrnehmung ihrer behördlichen Aufgaben.
3. Einmeldung der „Mindestinformationen“ durch die Kommune im Rahmen ihrer Funktion als einmeldepflichtiger Errichter/Bereitsteller. Wenn es sich bei Punkt 2 und 3 um denselben Einmeldeverpflichteten handelt (also die Infrastruktur von der Kommune und nicht beispielsweise von einer ausgelagerten Tochtergesellschaft errichtet wird) kann davon ausgegangen werden, dass *ein* Einmeldevorgang ausreichend sein wird.

Was hat die Kommune zu tun, wenn Sie über KEINE einmeldepflichtigen Daten verfügt?

Da bei jeder Kommune eine theoretische Einmeldeverpflichtung besteht, ist vorgesehen, dass jede Kommune einen Zugang zum Meldeportal der RTR GmbH erhält. Zu diesem Zweck hat die RTR GmbH geplant, mit jeder Kommune in Kontakt zu treten.

Liegen in der Kommune zum 31.07.2016 KEINE einmeldepflichtigen Daten vor, so muss die Kommune eine sogenannte „Leermeldung“ abgeben. Die RTR GmbH wird Ihrer Gemeinde in nächster Zeit an die offizielle E-Mailadresse ein Informationsschreiben übermitteln, in dem bereits Ihre Zugangsdaten enthalten sind. Dort können in zwei einfachen Schritten Leermeldungen direkt über die Online-Plattform abgegeben werden.

Die RTR GmbH stellt voraussichtlich bis Ende Juni ein „Handbuch“ bzw. einen Katalog mit den häufigsten Fragen (FAQ) zusammen, die Sie bei weiteren Fragen sowie bei der Bedienung der Online-Plattform unterstützen. Bei

weiterführenden Anliegen können Sie die RTR GmbH unter zis@rtr.at erreichen.

Aus heutiger Sicht wird noch überlegt, ob regionale Workshops angeboten werden. Hierzu gab es Vorgespräche mit der RTR GmbH – die bestmögliche Unterstützung wird sich aber an den Rückmeldungen in den kommenden Wochen orientieren.

Sollte es daher im Zusammenhang mit der Einmeldung zu Problemen kommen, wenden Sie sich bitte jederzeit gerne an den Österreichischen Städtebund: Dipl.-Ing.in Melanie Lutz, melanie.lutz@staedtebund.gv.at, 01/4000 89989.

Außerdem steht Dr. Ronald Sallmann, Geschäftsführer der IT-Kommunal GmbH, für Ihre Fragen zur Verfügung:

Dr. Ronald Sallmann
ronald.sallmann@it-kommunal.at
Tel.: +43 (0)1 89 00 919
Mobil: +43 (0)676 8484 2424 0

Wir hoffen, dass mit dem Rundschreiben die wesentlichen Fragen zur Umsetzung der ZIS-EinmeldeV beantwortet werden können und möchten abschließend wiederholen, dass nur elektronisch bereits vorhandene Daten einzumelden sind und somit für Sie KEIN Digitalisierungsaufwand nötig ist!

Mit freundlichen Grüßen



OSR Mag. Dr. Thomas Weninger, MLS
Generalsekretär

Beilage:
Bundesgesetzblatt BGBl. II Nr. 103/2016